

Folgende Anforderungen an die Qualifikation vom Sportlehrern/-wissenschaftlern sind derzeit aktuell (Stand Januar 2017)

1. BAR - (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) Empfehlungen

Beteiligte Verbände:

- der Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen, Berlin
- der Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen, Berlin
- der BKK Dachverband e.V., Berlin
- die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin
- die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum
- die Gemeinsame Vertretung der Innungskrankenkassen e. V., Berlin
- die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin
- die Knappschaft, Bochum
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel und
- der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin

Rahmenempfehlungen zur ambulanten medizinischen Rehabilitation - Allgemeiner Teil

Sportlehrer/Sportwissenschaftler/Sporttherapeut

Diplom-Sportlehrer oder Diplom-Sportwissenschaftler oder Bachelor of Science (B.Sc.) oder Master of Science (M.Sc.) mit indikationsspezifischer bewegungstherapeutischer Ausrichtung (z. B. Fachrichtung Rehabilitation) jeweils mit staatlicher Anerkennung

Im den allgemeinen und besonderen (indikationsspezifischen) Ausführungen wird vorgesehen
Sportlehrer/Sporttherapeut

- Wissenschaftliche Ausbildung zum Diplom-Sportlehrer (*hier zählen oben genannten Ausbildungen*) mit medizinischer Ausrichtung (z. B. Fachrichtung Rehabilitation) oder Zusatzqualifikation Bewegungstherapie/Sporttherapie und
- **Weiterbildung in medizinischer Aufbautherapie¹** und
- mind. 2 Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Sportlehrer/Sporttherapeut in einer Rehabilitationseinrichtung.
- indikationsspezifische Zusatzqualifikation oder Weiterbildung (bei einigen Indikationen)

¹ Die Begriffe Med. Aufbautherapie (MAT), Muskuläres Aufbautraining (MAT) und Med.

Trainingstherapie werden häufig synonym benutzt, wenngleich dazu keine Erklärung abgegeben wird.

2. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherungen DGUV **Berufsgenossenschaften (BG)**

A) Zur Erweiterten Ambulanten Physiotherapie (EAP)

Sportlehrer

- wissenschaftliche Ausbildung zum Sportlehrer mit Abschluss Diplom, Master oder Magister
- medizinisch-rehabilitative Ausrichtung der Ausbildung oder Abschluss des DVGS-Lehrgangs EAP Orthopädie/Sporttherapie“ (Nachweis der Absolvierung der Stufen II, III und IV)
- mindestens zwei Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Sportlehrer in einer Rehabilitationseinrichtung mit spezieller Erfahrung im Umgang mit medizinischer Trainingstherapie; diese Tätigkeit darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen
- abgeschlossene Weiterbildung in der Medizinischen Trainingstherapie mit mindestens 100 Stunden (soweit nicht bereits im Rahmen des DVGS-Lehrgangs vermittelt)

Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung (BGSW) für Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates

Diplom-Sportlehrer

Mindestens zwei Diplom-Sportlehrer mit

- wissenschaftlicher Ausbildung zum Diplom-Sportlehrer (*die bei der EAP genannten Ausbildung werden hier akzeptiert*)
- medizinischer Ausrichtung der Ausbildung oder Abschluss des DVGS-Lehrgangs „Orthopädie/Rheumatologie/Traumatologie“ (Stufen II, III und IV)
- mindestens zwei Jahren vollzeitiger Berufserfahrung als Diplom-Sportlehrer in einer Rehabilitationseinrichtung mit spezieller Erfahrung in medizinischer Trainingstherapie; diese Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- Weiterbildung in krankengymnastischen Behandlungsmethoden von mindestens 20 Stunden
- Weiterbildung in der medizinischen Trainingstherapie von mindestens 100 Stunden

Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung (BGSW) für Verletzungen des zentralen und peripheren Nervensystems

Diplom-Sportlehrer

Diplom-Sportlehrer mit

- wissenschaftlicher Ausbildung zum Diplom-Sportlehrer (*die bei der EAP genannten Ausbildung werden hier akzeptiert*)
- medizinischer Ausrichtung der Ausbildung oder Abschluss des DVGS-Lehrgangs „Neurologie“ (Stufen II, III und IV)
- mindestens zwei Jahren vollzeitiger Berufserfahrung als Diplom-Sportlehrer in einer Rehabilitationseinrichtung mit spezieller Erfahrung in medizinischer Trainingstherapie; diese Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen
- Weiterbildung in krankengymnastischen Behandlungsmethoden von mindestens 20 Stunden
- Weiterbildung in der medizinischen Trainingstherapie von mindestens 100 Stunden

3. Deutschen Rentenversicherung

Anforderungen an die Personalqualifikationen sind im „**Rahmenkonzept zur medizinischen Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung**“ (3. Auflage (4/2009) nachzulesen.

Sportlehrer/in und Sportwissenschaftler/in und Sporttherapeut/in

- > Wissenschaftliche Ausbildung als Diplom-Sportlehrer/in oder Sportwissenschaftler/in mit medizinischer Ausrichtung (z. B. Fachrichtung Rehabilitation) oder Zusatzqualifikation Bewegungstherapie/Sporttherapie und
- > Weiterbildung in medizinischer Aufbauarbeit (siehe Fußnote 1).

Die Bezeichnungen Wissenschaftliche Ausbildung als Diplom-Sportlehrer/in oder Sportwissenschaftler/in wurde in den o.a. Ausführung zur

Strukturqualität von Reha-Einrichtungen –

Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung

in Anlehnung an Bologna-Reform neu gefasst, so dass neben Diplomsportwissenschaftlern und –lehrern und Magister auch Bachelor und natürlich Master Anerkennung finden (nachstehender Link)

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/01_sozialmedizin_forschung/downloads/quali_strukturqualitaet/Broschuere_Strukturanforderungen.pdf?_blob=publicationFile&v=9